

Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange

Landkreis Vechta

Schreiben vom 02.02.2017

„Hinsichtlich der von mir wahrzunehmenden Belange bestehen gegen den Satzungsentwurf keine Bedenken.

Umweltschützende Belange

Die Erfahrung zeigt, dass in Satzungen über die erleichterte Zulassung von Vorhaben im Außenbereich die Kompensation auf den Baugrundstücken unter Umständen nicht realisiert werden kann. Aus diesem Grund empfehle ich, mithilfe einer Eingriffsbilanzierung das Kompensationsdefizit überschlägig zu ermitteln, um Kompensationsflächen außerhalb des Satzungsbereiches bereit zu stellen, auf die im Rahmen der Baugenehmigung zurückgegriffen werden kann.

Hinweise

Für die Einleitung in das Grundwasser sind wasserrechtliche Erlaubnisse zu beantragen. Veränderungen im Gewässer sind genehmigungspflichtig. Für die Gewässer III. Ordnung Nr. 5.0/15 und 5.0/16 ist die Verbandssatzung der Hase-Wasseracht zu beachten.“

Landwirtschaftskammer Nds., Cloppenburg

Schreiben vom 06.02.2017

„Zu den o. g. Planungen bestehen aus landwirtschaftlich-fachlicher Sicht keine Bedenken. Der in den Erläuterungen genannte, östlich des Plangebietes gelegene landw. Betrieb mit Mutterkuhhaltung plant derzeit den Bau eines Betriebsleiterhauses. Hier sollte darauf geachtet werden, dass das Plangebiet den Bauplatz des Hauses mit umfasst. Dies ist aus den Unterlagen wegen des Maßstabs nicht genau zu erkennen.“

Abwägung/Beschlussempfehlung

Kenntnisnahme

Durch die geringfügige Erweiterung des Geltungsbereichs der Außenbereichssatzung werden nur in sehr begrenztem Umfang neue Vorhaben realisiert werden. Die Kompensation der dadurch entstehenden Eingriffe in Natur und Landschaft soll jeweils im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens (§ 35 BauGB) geregelt werden. Ist eine Kompensation auf dem Baugrundstück nicht möglich, hat der Bauherr für einen Ersatz an anderer Stelle zu sorgen bzw. eine entsprechende Zahlung zu leisten.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie sind von den Bauherren im Rahmen der Baugenehmigungsverfahren zu beachten.

Das geplante Betriebsleiterwohnhaus liegt nicht im Bereich des Satzungsgebietes, da hierfür die Voraussetzungen des § 35 Abs. 6 BauGB nicht vorliegen (kein baulicher Zusammenhang mit der Wohnsiedlung „Bünne“).

Dieses Betriebsleiterwohnhaus wurde inzwischen nach § 35 Abs. 1 BauGB (landwirtschaftlicher Betrieb) vom Landkreis Vechta genehmigt.

Deutsche Telekom Technik GmbH**Schreiben vom 03.02.2017**

„Wir haben keine Bedenken oder Anregungen zur Planung. Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.....“

NLWKN Cloppenburg**Schreiben vom 26.01.2017**

„Die Unterlagen haben wir geprüft. Seitens des Nds. Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN), Betriebsstelle Cloppenburg, werden folgende Hinweise gegeben: Im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange weisen wir darauf hin, dass sich im Bereich des Vorhabens in ca. 240 m Entfernung zwei Landesmessstellen befinden, die vom NLWKN betrieben und unterhalten werden (s. Übersichtskarte). Diese Messstellen dienen der Gewässerüberwachung und sind von erheblicher Bedeutung für das Land Niedersachsen. Die Landesmessstellen dürfen auch in ihrer Funktionalität durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt werden.

Sollte das Planvorhaben zu wesentlichen Auswirkungen auf den Wasserhaushalt führen, gehen wir von einer Beteiligung als Gewässerkundlicher Landesdienst (GLD) aus. Die Stellungnahme als TöB ersetzt nicht die Stellungnahme des GLD.“

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie sind von den Bauherren im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens bzw. bei den Bauarbeiten zu beachten.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine Beeinträchtigung der genannten Landesmessstellen wird durch die möglichen Bauvorhaben im Satzungsgebiet (Wohnhäuser bzw. kleine Handwerksbetriebe) nicht erfolgen. Wesentliche Auswirkungen auf den Wasserhaushalt sind nicht zu erwarten.

**Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Osnabrück
Schreiben vom 20.01.2017**

„Zu der Aufstellung der Außenbereichssatzung „Bünne“ der Stadt Dinklage nehme ich in straßenbaulicher und verkehrstechnischer Hinsicht wie folgt Stellung: Die von her betreute Landesstraße 861 grenzt an bzw. durchquert den Geltungsbereich der Außenbereichssatzung „Bünne“. Die Satzung soll die bisher geltende Satzung aus dem Jahr 2001 für diesen Bereich überplanen. Ferner wird der Geltungsbereich der bisherigen Außenbereichssatzung räumlich erweitert. Gegen die Aufstellung der Außenbereichssatzung „Bünne“ bestehen seitens der Straßenbauverwaltung keine grundsätzlichen Bedenken. Mit den Hinweisen in der Begründung zur Satzung unter Punkt 8 „Verkehr“ bezüglich direkter neuer Zufahrten zur Landesstraße 861 sowie der Anbaufreiheit und den Bauverboten gem. § 24 NStG bin ich einverstanden. Diese werden von mir ausdrücklich begrüßt. Den Hinweisen unter Punkt 13 „Hinweise“ bezüglich der von der L 861 ausgehenden Emissionen und des Verbotes von Werbeanlagen stimme ich zu.“

**OOWV Brake
Schreiben vom 18.01.2017**

„Wir haben die Aufstellung der genannten Satzung zur Kenntnis genommen. Im Bereich des Satzungsgebietes befinden sich Versorgungsanlagen des OOWV. Diese dürfen weder durch Hochbauten noch durch geschlossene Fahrbahndecke, außer in Kreuzungsbereichen, überbaut werden. Abwasseranlagen des OOWV sind nicht vorhanden. ... Um für die Zukunft sicher zu stellen, dass eine Überbauung der Leitungen nicht stattfinden kann, werden Sie gebeten, ggfs. für die betroffenen Leitungen ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht einzutragen.“ Im Weiteren gibt der OOWV Hinweise, die bei einer eventuell notwendigen Erweiterung des Versorgungsnetzes zu beachten sind.

Kenntnisnahme

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
Durch eine Außenbereichssatzung nach § 35 Abs. 6 BauGB wird lediglich ein Bereich für mögliche Bauvorhaben im Außenbereich festgelegt. Konkrete Festsetzungen wie z. B. Leitungsrechte sind in diesem Verfahren nicht vorgesehen. Die vorhandenen Leitungen werden im Rahmen der Baugenehmigungsverfahren beachtet. Erschließungsmaßnahmen, die eine Erweiterung des Versorgungsnetzes erforderlich machen, sind nicht vorgesehen.

Hase-Wasseracht, Essen

Schreiben vom 10.01.2017

„Entlang der Südseite der L 861 verlaufen 2 Verbandsgewässer der Hase-Wasseracht im geplanten Satzungsgebiet.

Nach Westen das Gewässer III. Ordnung 5.0/25. Entlang der Gemeindestraße „Plaggenmatt“ und weiter nach Osten, parallel zur L 861, das Verbandsgewässer III. Ordnung 5.0/12 (s. anl.

Kartenausschnitt). Gem. § 6 der Satzung der Hase-Wasseracht ist in bebauten Ortslagen die Errichtung baulicher Anlagen in einer Entfernung von weniger als 5 m bei Gewässern III. Ordnung nicht zulässig. Ufergrundstücke dürfen nur so zur Nutzung herangezogen werden, dass in jedem Fall dieser Uferstreifen so freigehalten wird, dass eine einwandfreie Gewässerunterhaltung jederzeit möglich bleibt. Sollte die Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers von den Baugrundstücken direkt in die Verbandsgewässer erfolgen, sind diese so herzustellen, dass Einspülungen von Sohle und Böschung nicht zu besorgen sind und die Unterhaltung nicht behindert wird. Feinsedimente sind auf den Grundstücken zurückzuhalten.“

EWE Netz GmbH, Oldenburg

Schreiben vom 03.01.2017

„Im Plangebiet können sich Versorgungsanlagen der EWE Netz GmbH befinden. Über die genaue Art und Lage etwaiger Anlagen informieren Sie sich bitte im Rahmen einer Planauskunft.“

Des Weiteren gibt die EWE Netz GmbH Hinweise zu einer eventuell notwendigen Änderung, Beseitigung oder Versetzung von Anlagen.

Keine Anregungen und Bedenken hatten

1. **Vodafone Kabel Deutschland GmbH, Leer**
2. **Gemeinde Badbergen**
3. **Landw.-kammer, Forstamt Weser-Ems, Oldenburg**
4. **Nds. Landesforsten, Forstamt Ankum**

Die genannten Verbandsgewässer sind der Stadt Dinklage bekannt. Sie liegen an der Nordseite der L 861, somit im bereits seit 2001 bestehenden Satzungsgebiet. Hinweise zum Bauverbot in einer Entfernung von weniger als 5 m zu diesen Gewässern sowie zur Gewässerunterhaltung werden in die Außenbereichssatzung aufgenommen.

Die weiteren Hinweise werden im Rahmen der Baugenehmigungsverfahren beachtet.

Eine Planauskunft der EWE Netz wurde bereits eingeholt und kann möglichen Bauherren zur Verfügung gestellt werden.

Die Hinweise sind von potentiellen Bauherren zu beachten.

Stellungnahmen von privaten Einwendern

Rainhard Bokern, Bakum

Schreiben vom 15.01.2017

„In der Bekanntmachung vom 22.12.2016 in der Oldenburgischen Volkszeitung teilen Sie der Öffentlichkeit mit, dass der Verwaltungsausschuss der Stadt Dinklage in seiner Sitzung am 22.08.2016 die Außenbereichssatzung „Bünne“ beschlossen hat (Objekt Badberger Straße 25 c).

Hiermit möchte ich den Antrag stellen, die Außenbereichssatzung um mein Grundstück zu erweitern. Es liegt am Bünner Wohldweg und ist in dieser Satzung ausgeschlossen. Angrenzend befindet sich ein kleines Waldstück, das die Bebaubarkeit auf natürlichem Wege begrenzt.

Meine Frage ist nun, warum wurde gerade dieses Grundstück herausgeplant.“

Abwägung/Beschlussempfehlung

Gemäß VA-Beschluss soll der Satzungsbereich nördlich der Badberger Straße gegenüber der bestehenden Satzung nicht erweitert werden, da hierfür die Voraussetzungen des § 35 Abs. 6 BauGB nicht vorliegen. Eine Außenbereichssatzung dient dazu, ein bebautes Gebiet im Außenbereich einzugrenzen, in dem Baulücken geschlossen werden dürfen. Bei Einbeziehung der angrenzenden unbebauten Grundstücke in den Satzungsbereich würde die Siedlung unzulässigerweise in den Außenbereich hinein erweitert. Die äußere Grenze des Satzungsbereiches orientiert sich deshalb jeweils an der Grenze des letzten bebauten Grundstückes – dies gilt auch für das Grundstück Bokern.